

Interpellation Surber-St.Gallen:**«Bezeichnung als Tourismusgemeinde zur Umgehung der Schutzvorschriften für das Verkaufspersonal?»**

Der Stadtrat der Stadt St.Gallen hat entschieden, die Ladenöffnungszeiten in der Stadt St.Gallen mit einem Vollzugsreglement massiv zu erweitern. Von Montag bis Samstag sollen jene Läden, die sich in einem definierten Perimeter befinden, von 6 bis 20 Uhr öffnen dürfen. An öffentlichen Ruhetagen gelten Öffnungszeiten von 10 bis 17 Uhr. Der Perimeter umfasst die Altstadt und das Gebiet um den Bahnhof einschliesslich Neumarkt. Der Entscheid des Stadtrates wurde vergangene Woche bekannt gegeben, die Regelung gilt bereits seit 1. Juni 2020. Eine Vernehmlassung der Verbände hat es nicht gegeben, geschweige denn einen demokratischen Prozess.

Nach Art. 11 des kantonalen Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1, abgekürzt RLG) können Tourismusgemeinden mittels Reglement oder Bewilligung erweiterte Ladenöffnungszeiten vorsehen. Für Läden, die einem touristischen Bedürfnis entsprechen.

Bereits vor der neuen Regelung konnten Touristinnen und Touristen Güter des täglichen Bedarfs in Verkaufsgeschäften und Ständen am Bahnhof St.Gallen erwerben. Mit dem Entscheid, dass sämtliche Geschäfte in der Altstadt und sogar ausserhalb am Sonntag öffnen können, wird der Einkauf von Kleidern zur Umgehung der Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als touristisches Bedürfnis bezeichnet. Dies überdies in Geschäften, die es in vielen Städten gibt (z.B. Manor, Globus, PKZ, H&M) und/oder die Markenartikel anbieten, die es in vielen Städten zu kaufen gibt.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen zum Umgang mit dem RLG.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Voraussetzungen müssen gelten, damit eine Gemeinde als Tourismusgemeinde gilt? Was ist unter «touristischem Bedürfnis» nach Art. 11 RLG zu verstehen? Entspricht der Einkauf insbesondere in Geschäften, die es in vielen Städten gibt oder die Markenartikel anbieten, die es in vielen Städten zu kaufen gibt, einem touristischen Bedürfnis gemäss Gesetz?
2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine zur Tourismusgemeinde erklärte Stadt wie St.Gallen für einen bestimmten Perimeter die Ladenöffnungszeiten unter der Woche liberalisieren kann? Nach den kantonalen Regelungen und im Einklang mit dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11, abgekürzt Arbeitsgesetz). Welche Abklärungen hat die Gemeinde vorab zu treffen?
3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine zur Tourismusgemeinde erklärte Stadt wie St.Gallen für einen bestimmten Perimeter die Ladenöffnungszeiten am Sonntag liberalisieren kann? Nach den kantonalen Regelungen und im Einklang mit dem Arbeitsgesetz. Welche Abklärungen hat die Gemeinde vorab zu treffen?
4. In welcher Form ist eine solche Liberalisierung durch die Tourismusgemeinde vorzunehmen? Reicht ein vom Stadtrat/Gemeinderat erlassenes Vollzugsreglement dafür aus?»